
§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

I. Allgemeines

Als Rechtsgut von § 164 wird teilweise die **Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege** in Form der *tatsächlichen* Funktionsfähigkeit und der *Autorität* staatlicher Rechtspflege angesehen (sog. Rechtspflegelehre). Nach a.A. sollen *darüber hinaus* oder *alternativ* die **Individualinteressen der Betroffenen** durch den irrtumsbedingten behördlichen Eingriff geschützt sein. Teilweise sollen die Individualinteressen *allein* geschützt sein.

Auswirkungen hat der Streit um das Rechtsgut des § 164 im Hinblick auf die Einwilligung, da diese mangels Disponibilität nicht möglich ist, wenn die staatliche Rechtspflege Schutzgut ist.

Nach Abs. 1 wird bestraft, wer einen anderen falsch verdächtigt, nach Abs. 2, wer tatsächliche Behauptungen aufstellt, die zu Ermittlungen führen können.

Der Tatbestand ist auch durch Unterlassen unter den Voraussetzungen der Garantenstellung aus Ingerenz begehbar.

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

II. Objektiver Tatbestand

1. Abs. 1 – Falsche Verdächtigung

Die Verdächtigung muss gegenüber einer Behörde (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 7) oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder der Öffentlichkeit geschehen. Der Polizeibeamte am Tatort ist ein zuständiger Beamter. Die Verdächtigung kann auch über Dritte an die Behörde geleitet werden.

Verdächtigen ist das Hervorrufen eines Verdachts oder das Umlenken oder Verstärken eines bestehenden Verdachts (BGHSt 14, 246) durch ausdrückliches oder konkludentes Behaupten von Tatsachen; auch in Form eines Gerüchts.

Ausreichend ist ferner das Schaffen einer Beweislage (Indizien; vgl. BGHSt 9, 240).

Das bloße Weiterleiten ist nur dann strafbar, wenn sich der Täter den Inhalt der Verdächtigung zu Eigen macht.

Da Gegenstand der Verdächtigung die Mitteilung von Tatsachen ist, genügt es dagegen nicht, wenn der Täter nur Rechtsauffassungen oder seine Meinung äußert.

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

(P) Leugnen der eigenen Täterschaft

Das bloße **Leugnen** der eigenen Täterschaft ist nicht ausreichend, eine Strafbarkeit gem. § 164 zu begründen, auch wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht auf eine andere Person fällt. Dies gilt nach h.M. auch, wenn der Täter eine allein neben ihm in Betracht kommende Person ausdrücklich als Täter bezeichnet (sog. modifizierendes Leugnen), weil allein hierdurch die Beweislage nicht verändert und damit der Tatverdacht nicht verstärkt wird (vgl. Sch/Sch/*Lenckner* § 164 Rn. 5; OLG Düsseldorf JZ 1992, 978). Ein Verdächtigen liegt in diesen Fällen erst vor, wenn der Tatverdächtige beispielsweise die Beweislage zum Nachteil des anderen verfälscht oder zusätzliche auf die Täterschaft des anderen hinweisende Tatsachen behauptet und dadurch den Tatverdacht gegen diesen verschärft. Hintergrund sind die Gedanken der §§ 258 Abs. 5, 136 Abs. 1 S. 2 StPO und der nemo tenetur-Grundsatz.

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

Rechtswidrige Tat ist jedes Verhalten, das einen Straftatbestand erfüllt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5). Ordnungswidrigkeiten sind nicht ausreichend. Auch Dienstpflichtverletzungen sind erfasst.

Die Verdächtigung muss sich **gegen einen anderen** richten, so dass die Selbstbezeichnung und Anzeigen gegen Unbekannt nicht unter § 164 fallen, jedoch unter § 145 d. Person des Verdächtigten muss jedenfalls aufgrund der Behauptungen *identifizierbar* und vom Täter verschieden sein.

Das Verdächtige muss auch nach Abs. 1 **geeignet** sein, behördliche Maßnahmen zu veranlassen.

Die Verdächtigung muss **objektiv unwahr** sein. Dies ist dann der Fall, wenn der erregte Verdacht in seinem **Kern** falsch ist. Bloße Übertreibungen, die den Deliktscharakter nicht ändern oder nur das Strafmaß betreffen, sind nicht erfasst. Wird jedoch der Verdacht einer Qualifikation oder eines Regelbeispiels hervorgerufen, so genügt dies.

Wichtig bei der Bestimmung der Unwahrheit einer Tatsache ist die Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Tatsachen. Bei äußeren Tatsachen ist der Widerspruch zur objektiven Lage einfacher darzustellen als bei inneren Tatsachen, da hier eher ein Irrtum des Täters in Betracht kommt und dann die innere Tatsache richtig ist.

Bsp.: T sagt aus, er habe den A aus dem Kaufhaus mit den CDs heraus rennen sehen. Tatsächlich war dies nicht A. Die innere Tatsache der subjektiven Wahrnehmung ist trotz dieser Verwechslung richtig.

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

(P) Kommt eine Strafbarkeit in Betracht, wenn der Täter jemanden einer Tat beschuldigt, die dieser tatsächlich begangen hat? Problematisch ist hier, dass falsche Angaben über Beweistatsachen oder Verdachtsgründe zulasten des eigentlichen Täters gemacht werden.

Nach der **Rspr.** ist allein entscheidend, ob der Verdächtige die ihm vorgeworfene Tat tatsächlich begangen hat. Eine Verdächtigung sei nur dann unwahr, wenn der Verdächtige die Tat tatsächlich nicht begangen habe. Sei der Verdächtigende von der Schuld des Verdächtigten überzeugt gewesen und habe die unwahren Tatsachen nur behauptet, um einen Beweis dafür zu erbringen, so scheidet eine Strafbarkeit aus. (BGHSt 35, 50). Zur Begründung wird angeführt, dass eine strafwürdige Irreführung der Strafverfolgungsbehörden b.z.w. eine Gefährdung der Rechtspflege nicht vorliege, wenn die Straftat in Wahrheit nicht begangen worden sei. Ferner seien Individualinteressen bereits durch die §§ 336, 344 i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO abgesichert.

Nach **a.A.** erfasst der Tatbestand des § 164 auch die falsche Verdächtigung des Schuldigen, wenn sie mittels falscher Angaben erfolge. Zur Begründung wird auf die Deliktsstruktur und den Schutzzweck des § 164 hingewiesen. Hiernach sei allein entscheidend, ob die Verdächtigung geeignet ist, ein behördliches Verfahren zu veranlassen. Maßgeblich sei hierfür aber nicht die Schuld des Täters, sondern ein Verdacht, der sich auch aus aufzuklärenden tatsächlichen Tatsachen ergeben könne. Ferner habe auch der Schuldige ein Recht darauf, nicht aufgrund von falschem Beweismaterial in ein Verfahren verwickelt zu werden (vgl. MüKO-StGB/Zopfs § 164 Rn. 34; SK-StGB Rudolphi/Rogall § 164 Rn. 64).

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

2. Abs. 2 – sonstige Behauptung tatsächlicher Art

Abs. 2 stellt den Auffangtatbestand zu Abs. 1 dar. Hier müssen die Tatsachen behauptet werden – das Schaffen einer Beweislage ist nicht ausreichend.

Im Gegensatz zu Abs. 1 sind auch andere behördliche Maßnahmen erfasst, in denen der Bürger dem Staat in Ausübung hoheitlicher Gewalt gegenübersteht, z.B. OWiG-Verfahren, Ehrengerichtsverfahren, Entziehung des elterlichen Sorgerechts u.ä..

§ 22: Falsche Verdächtigung (§ 164)

III. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss wider besseres Wissens und in der Absicht handeln, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen. **Wider besseres Wissen** bedeutet die Kenntnis der Unwahrheit der Behauptungen – dolus directus 2. Grad. Für die **Absicht**, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen, ist ebenfalls dolus directus 2. Grades ausreichend. Er ist bereits dann zu bejahen, wenn sich der Täter selbst vor Strafverfolgung schützen will.

Für alle weiteren Tatbestandsmerkmale ist Eventualvorsatz ausreichend.

IV. Vollendung/Strafzumessung/Konkurrenzen

Vollendung tritt mit Zugang der Mitteilung bzw. Abschluss der Vernehmung ein. Trifft im ersten Fall mindestens gleichzeitig ein Widerruf ein, scheidet § 164 aus.

Die h.M. wendet die §§ 157, 158, 258 Abs. 5 nicht an. Nach a.A. soll bei Widerruf, bevor Maßnahmen durch die Behörde getroffen werden, § 158 analog eingreifen.

Tateinheit mit den §§ 153 ff., 185, 187 ist möglich. Wird durch einen Strafverfolgungsbeamten auch § 344 verwirklicht, tritt § 164 zurück. Bei wiederholten Anschuldigungen vor derselben Stelle wird § 164 nicht erneut verwirklicht (a.A. mitbestrafte Nachtat). Werden hierbei jedoch weitere Tatsachen dargelegt, ist die erste Tat mitbestrafte Vortat.

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

I. Allgemeines

Rechtsgut ist die **Funktionsfähigkeit** der inländischen **staatlichen Rechtspflege** (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1) und die **präventiv polizeiliche Tätigkeit des Staates** (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2). Es ist nur die Täuschung durch behördenexterne Dritte erfasst. Geschützt ist nur der staatliche Verfolgungsapparat, so dass sich nicht strafbar macht, wer sich als angeblich Verurteilter zur Strafvollstreckung meldet.

Die Tat ist **abstraktes Gefährungsdelikt**.

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

1. Obj. Tatbestand

a) Tathandlung

aa) objektiv falsche Behauptung der (bevorstehenden) Begehung einer rechtswidrigen Tat

bb) objektiv falsche Behauptung über den Beteiligten an einer (bevorstehenden) rechtswidrigen Tat

b) bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger

2. Subj. Tatbestand:

a) Vorsatz

b) positive Kenntnis der Unrichtigkeit der Behauptung

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlung

a) Vortäuschen einer rechtswidrigen Tat

Vortäuschen ist das Erregen oder Verstärken des *Verdachts* einer rechtswidrigen Tat durch ausdrückliches oder schlüssiges Behaupten von Tatsachen. Ausreichend ist jedoch auch das Schaffen einer Verdacht erregenden Beweislage.

Bloßes Leugnen der Tat, so dass der Verdacht auf einen anderen fällt, genügt nicht, da keine Tatsachen behauptet werden. Anders jedoch, wenn ein anderer der Tat bezichtigt wird. Anders als bei § 164 ist die Selbstbezichtigung hier strafbar.

Rechtswidrige Tat (vgl. § 11 Nr. 5) ist eine strafbare und verfolgbare Tat. Ordnungswidrigkeiten sind nicht erfasst. Die behauptete Tat muss ebenfalls rechtswidrig sein, so dass die Behauptung einer Straftat, die durch einen Rechtsfertigungsgrund gerechtfertigt ist o.ä., nicht ausreichend ist. Das Tätigwerden der Behörden muss hierdurch veranlasst werden können, so dass das Behaupten eines Sachverhalts einer Straftat inkl. Schilderung entschuldigender Umstände nicht von § 145 d erfasst ist. Anders wiederum, wenn rechtfertigende oder entschuldigende Umstände verschwiegen werden.

Der hervorgerufene Verdacht ist **unwahr**, wenn die Tat nicht begangen wurde. Wurde eine Tat begangen, stellt der Täter jedoch falsche Behauptungen auf, um diese Tat zu beweisen, so greift § 145 d nicht ein.

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

(P) Welchen Umfang müssen die falschen Behauptungen haben?

Die Behauptung muss nicht in allen Einzelheiten mit der Tat übereinstimmen. Bloße Übertreibungen, die die Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Mehraufwand veranlassen, fallen nicht unter den Tatbestand (SK-StGB/*Rudolphi/Rogall* § 145 d Rn. 18). Anders ist es, wenn durch die zusätzlichen falschen Angaben die Tat im Kern ein anderes Gepräge erlangt (vgl. *Fischer* § 145 d Rn. 5 b).

Die betroffene Person muss jedenfalls identifizierbar sein.

Falsche Behauptungen des Täters sind irrelevant, wenn sich der Verdacht später als richtig erweist.

Da § 145 d abstraktes Gefährdungsdelikt ist, muss es zu einer Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gekommen sein. Die Eignung zum Eingreifen der Verfolgungsbehörden ist ausreichend. Ausschlaggebend hierfür ist, ob der Ermittlungsaufwand wesentlich erhöht wird.

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

b) Täuschung über Täter oder Teilnehmer

Bei der Täuschung über die Beteiligung ist zu beachten, dass die zugrunde liegende Tat nach h.M. tatsächlich begangen worden sein b.z.w. tatsächlich bevorstehen muss (*Fischer* § 145 d Rn. 7, 10; OLG Hamburg MDR 1949, 309). Zur Begründung wird hierfür vor allem auf den Gesetzeswortlaut hingewiesen. Nach a.A. genügt ein entsprechender Verdacht einer Straftat, wenn der Täter diesen Verdacht auf eine an dieser Tat nicht beteiligte Person zu lenken versucht. Der Gesetzeswortlaut bestimmt nicht, ob die Tat tatsächlich oder nur im Vorstellungsbild des Täters existiere (SK-StGB/*Rudolphi/Rogall* § 145 d Rn. 24; MüKo-StGB/*Zopfs* § 145 d Rn. 32; OLG Hamm NJW 1963, 2138). Eine weitergehende Ansicht hält es bereits für ausreichend, wenn der Täter irrtümlich von einer rechtswidrigen Tat ausgeht (vgl. Sch/Sch/*Stree/Sternberg-Lieben* § 145 d Rn. 13). Dagegen spricht jedoch der Schutzzweck des § 145 d, denn in diesem Fall besteht kein Anlass für die Strafverfolgungsbehörden, gegen einen zu Unrecht als Tatbeteiligten bezeichneten zu ermitteln (vgl. SK-StGB/*Rudolphi/Rogall* § 145 d Rn. 24; MüKo-StGB/*Zopfs* § 145 d Rn. 32).

Nicht ausreichend ist ferner, wenn sich der Beschuldigte auf den „großen Unbekannten“ beruft oder nur die eigene Täterschaft leugnet, erforderlich ist vielmehr, dass die Ermittlungsbehörden durch die Täuschung auf eine bestimmte falsche Fährte geführt werden sollen (vgl. SK-StGB/*Rudolphi/Rogall* § 145 d Rn. 27; Sch/Sch/*Stree/Sternberg-Lieben* § 145 d Rn. 14).

§ 23: Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

Der Tatbestand des § 145 d ist des Weiteren nicht verwirklicht, wenn das Geschehen nach Angaben des Täters gar keine Straftat darstellt. Bsp.: Der betrunkene Täter behauptet, seine nüchterne Ehefrau sei gefahren. Hier fehlt es von vorneherein an der Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden auf eine falsche Spur gelockt werden (vgl. SK-StGB/Rudolphi/Rogall § 145 d Rn. 28).

Ebenso wenig greift § 145 d ein, wenn der Verdacht auf einen Toten gelenkt wird, da gegen diesen kein Strafverfahren durchgeführt werden kann und somit für die Strafverfolgungsbehörden auch kein unnötiger Mehraufwand entsteht.

2. Behörde oder Amtsträger

Regelmäßig wird es sich um Polizeibeamte oder die Staatsanwaltschaft handeln.

II. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinsichtlich der Täuschungshandlung muss der Täter wider besseres Wissens gehandelt haben.

III. Konkurrenzen

§ 145 d ist gem. Abs. 1 a.E. ausdrücklich subsidiär zu den §§ 164, 258, 258 a, wenn es zu einer Bestrafung aus diesen Tatbeständen kommt (h.M. mitbestrafte Begleittat). Sind die o.g. Paragraphen zwar tatbestandlich einschlägig, scheitert eine Strafbarkeit jedoch z.B. an § 258 Abs. 5, kommt § 145 d wiederum zur Anwendung.